



Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin

DV 09 0,55 Deutsche Post 



\*627\*017222\*17.09.09\*

Frau

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon 0800 100048070  
www.deutsche-rentenversicherung-  
bund.de  
drv@drv-bund.de

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:  
Telefon 030 865-83926  
Telefax 030 865-7941535

Sprechzeiten  
Mo-Do 8:00-17:00 Uhr  
Fr 8:00-15:00 Uhr

Datum 15.09.2009

B E S C H E I D

Sehr geehrte Frau

Ihrem Antrag vom 06.05.2009 auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können wir nicht entsprechen.

**Begründung**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 10 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn

- 1) die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist  
und
- 2) voraussichtlich
  - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
  - oder
  - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
  - oder
  - c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

Nach unseren Feststellungen ist Ihre Erwerbsfähigkeit nicht erheblich



gefährdet oder gemindert, weil Sie in der Lage sind, eine Beschäftigung als Fachkrankenschwesterf.Intensiv- u.Anästhesiepflege weiterhin auszuüben. Diese Beschäftigung ist für die Beurteilung maßgebend. Die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen somit nicht vor.

Für die Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes ist die Agentur für Arbeit zuständig.

### **Ihr Recht**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an folgende Adresse:

Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf  
(Postanschrift: 10704 Berlin).

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und deshalb auch ohne Unterschrift wirksam.

Hochachtungsvoll  
Deutsche Rentenversicherung Bund





rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Ruhrstraße 2

10709 Berlin

Hannover, den 16.10.2009  
Aktenzeichen: Ko 223/09  
(Bitte stets angeben)

**VersicherungsNr.:** !

**Frau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit begründen wir nach gewährter Akteneinsicht den Widerspruch wie folgt:

Die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 10 SGB VI sind erfüllt. Dies ergibt sich bereits aus dem in der Akte befindlichen Entlassungsbericht der Reha-Klinik Bad vom 29.04.2009 (Blatt 12ff.). Darin wird festgestellt, dass unsere Mandantin ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Krankenschwester in der Intensivpflege zwar unter quantitativen Gesichtspunkten weiterhin ausüben könnte. Der Entlassungsbericht weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass qualitative Einschränkungen die Gefährdung durch Stress in Form von Zeitdruck und durch sehr häufigen oder ständigen Kontakt mit Desinfektionsmitteln und Penizillin für die Azeberation von Neurodermitis, allergischen Hautreaktionen und Asthma bronchiale und weiteren Rückgang der Alopezie betreffen (vgl. Blatt 16/16R). Daraus wird deutlich, dass unsere Mandantin den zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann. Damit ist auch die Erwerbsfähigkeit unsere Mandantin wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet. Die Frage der Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist unabhängig von der etwaigen Einsetzbarkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beurteilen. Maßstab zur Beurteilung dieser Frage ist allein die bisher ausgeübte Tätigkeit. Auf die Frage der geminderten Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 43 SGB VI kommt es nicht an (BSG U. v. 17.10.2006, B 5 Rj 15/05R). Das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit ist – soweit ersichtlich –

**Peter Koch**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Joseph M. Sobaci**

Betreuungsrecht  
Allgemeines Zivilrecht  
Verkehrsrecht  
Miet- und WEG- Recht

**Hans-Georg Krahl**

Arbeitsrecht  
Handwerksrecht  
Bauvertragsrecht

**Dr. Jens Grote**

Versicherungsrecht  
Gesellschaftsrecht

Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182  
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de  
Internet: www.rkb-recht.de

Commerzbank Hannover  
BLZ: 250 400 66  
Kto.-Nr.: 24 62 950 80

auch unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen nicht zweifelhaft. Unsere Mandantin hat mit Schreiben vom 20.07.2009 (Blatt 17 der Akte) mitgeteilt, dass nach Aufnahme der Arbeit in Vollzeit und im Dreischichtsystem am 27.05.2009 Anfang Juli 2009 erneut Beschwerden aufgetreten sind. Nachdem während der Rehabilitationsmaßnahme die Haare zunächst wieder gewachsen waren kam es nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit auf der Intensivstation erneut zu einer vollständigen Alopezie. Dies ist zweifellos eine Folge der beruflichen Tätigkeit.

Wir überreichen ergänzend den Bericht der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie und Psychotherapie Frau \_\_\_\_\_ vom 18.08.2009. Danach braucht unsere Mandantin wegen des aktuell bestehenden schweren psycho-physischen Erschöpfungssyndroms mit psychosomatischen Begleiterkrankungen (Alopezie) unbedingt eine andere berufliche Perspektive, ohne die sie kaum wieder gesund werden kann. Die bisherige Tätigkeit kann sie jedenfalls nicht mehr ausüben. Wir bitten deshalb um schnellstmögliche Korrektur der angefochtenen Entscheidung und Erlass eines Abhilfebescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Koch  
Rechtsanwalt

Anlage:  
Bericht der Fachärztin

Versicherungsnummer, Kennzeichen, MSNR:



Deutsche  
Rentenversicherung

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin

DV 11 0,55 Deutsche Post 



\*922\*007640\*19.11.09\*

Frau

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon 0800 100048070  
www.deutsche-rentenversicherung-  
bund.de  
drv@drv-bund.de

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:  
Telefon 030 865-83926  
Telefax 030 865-7941535

Sprechzeiten  
Mo-Do 8-17 Uhr Fr 8-15 Uhr

Datum 17.11.2009

## B E S C H E I D

Sehr geehrte Frau

auf Ihren Antrag bewilligen wir Ihnen Leistungen zur Teilhabe am  
Arbeitsleben dem Grunde nach

Über Art und Umfang dieser Leistungen erhalten Sie von uns noch  
weiteren Bescheid.

Um über Art und Umfang von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben  
entscheiden zu können, ist zunächst ein Beratungsgespräch mit unserem  
Reha-Fachberatungsdienst

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Frau



erforderlich. Dieser wird sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung  
setzen und einen Gesprächstermin vereinbaren. Aus organisatorischen  
Gründen bitten wir, die Kontaktaufnahme abzuwarten.

Wir möchten Sie bereits jetzt bitten, die für das erste Gespräch  
erforderlichen Nachweise über Ihren schulischen und beruflichen Werde-  
gang bereitzuhalten.

Wir möchten Sie unterstützen, baldmöglichst wieder einen Arbeitsplatz  
zu finden. Sollten Sie arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sein,  
ist es wichtig, dass Sie Ihre/n Berater/in oder Vermittler/in der  
Agentur für Arbeit, der ARGE oder der optierenden Kommune über den  
aktuellen Sachstand und die möglichen Leistungen zur Teilhabe am  
Arbeitsleben informieren. Bitte setzen Sie ihn/sie auch über diesen  
Bescheid in Kenntnis.

Sollte die Vermittlung auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz möglich  
sein, erklären wir uns bereit, Zuschüsse an den Arbeitgeber zu leisten.  
Bei der Suche nach einem solchen Arbeitsplatz ist auch Ihr Engagement  
von entscheidender Bedeutung. Daher werden Sie gebeten, sich neben den  
Bemühungen der Arbeitsverwaltung und uns selbst um einen entsprechenden  
Arbeitsplatz zu bemühen. Sollten Sie diesbezüglich erfolgreich sein,  
nehmen Sie bitte mit dem für Sie zuständigen Rehabilitationsberater



unverzüglich Kontakt auf. Über Zeitdauer und Höhe dieser Zuschüsse wird unsere Rehabilitationsberaterin/unsere Rehabilitationsberater eine Entscheidung treffen.

Genauer dazu wird auch Bestandteil des Beratungsgesprächs sein.

Desweiteren steht Ihnen für Rückfragen selbstverständlich auch die zuständige Sachbearbeitung unter der oben angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Dieser Bescheid ergeht aufgrund Ihres Widerspruchs;  
dem Widerspruch ist damit voll abgeholfen worden.

Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid ist nur zulässig, soweit er sich gegen die Ausführung der Abhilfe richtet.

Die Ihnen durch das Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag in vollem Umfang erstattet.  
Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war erforderlich.

#### **Ihr Recht**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an folgende Adresse:  
Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf  
(Postanschrift: 10704 Berlin).

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und deshalb auch ohne Unterschrift wirksam.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund